Wahlordnung
der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (Baptisten) Berlin-Weißensee

Der Gemeinderat soll so zusammengesetzt sein, dass er die Gemeinde repräsentiert, damit seine Beschlüsse von möglichst vielen mitgetragen werden.

Jedes Gemeinderatsmitglied übernimmt Zuständigkeiten und Aufgaben, damit alle Bereiche der Gemeindearbeit abgedeckt sind und Beschlüsse auf kurzem Wege umgesetzt werden.

Die Aufgaben werden so auf die Gemeinderatsmitglieder verteilt, dass keine Überlastung eintritt und die Arbeit mit Freude getan werden kann.

Mit diesem Ziel gibt sich die Gemeinde folgende Wahlordnung:

Vorbereitung

§ 1. Organisationsstruktur des Gemeinderates
Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Gemeinderates sind im Anhang 1 „Gemeinderatsstruktur“ ersichtlich.

§ 2. Berufung der Wahlkommission
Spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin beruft die Gemeindeversammlung drei Personen in die Wahlkommission.
Kandidiert ein Mitglied der Wahlkommission für die Wahl zum Gemeinderat, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und ein Ersatzmitglied wird an dessen Stelle vom Gemeinderat berufen.

§ 3. Wahlvorschläge
Die Wahlkommission ruft die Gemeinde (Mitglieder und Freunde) auf, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Sie setzt dafür einen Termin bis 6 Wochen vor der Wahl.
Vorgeschlagen werden können alle Gemeindemitglieder, die mindestens 16 Jahre alt und seit mindestens zwei Jahren Mitglied in unserer Gemeinde sind.
Vorschläge sind formlos schriftlich einzureichen.

§ 4. Kandidaten-Treffen
Die Wahlkommission lädt alle vorgeschlagenen Mitglieder zu einem gemeinsamen Treffen ein. Ziel dieses Treffens ist es

- den Mitgliedern die Gemeinderatsarbeit vorzustellen,
- die anderen möglichen Kandidaten kennenzulernen,
- sich hinsichtlich einer Kandidatur zu positionieren und
- eine Vorverteilung der Aufgaben auszuloten.

§ 5. Kandidaten-Vorstellung
Bis spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin bereitet die Wahlkommission den Stimmzettel vor.
Die Kandidaten werden der Gemeinde vorgestellt. Bei der Vorstellung nennen die Kandidaten die Zuständigkeiten und Aufgaben, die sie im Gemeinderat bevorzugt übernehmen möchten.

Wahl

§ 6. Stimmzettel
Auf dem Stimmzettel werden die Kandidaten alphabetisch geordnet. Es ist angegeben, wie viele Personen gewählt werden dürfen.
Zu jedem Kandidatennamen gehört ein Feld zum Ankreuzen. Außerdem gibt es ein Feld, auf dem der Stimmzettel als „benutzt“ gekennzeichnet werden kann, falls keinem der Kandidaten die Stimme gegeben wird.

§ 7. Abstimmungsvorgang
Die Wahl erfolgt geheim per Stimmzettel, die in der Gemeindeversammlung an alle anwesenden Mitglieder ausgeteilt werden.
Falls kein Kandidat gewählt wird, muss der Stimmzettel als „benutzt“ gekennzeichnet werden, damit er sich von versehentlich überzählig ausgeteilten Stimmzetteln unterscheiden lässt. Ein versehentlich falsch ausgefüllter Stimmzettel kann bei der Wahlkommission umgetauscht werden, die ihn sofort vernichtet.

§ 8. Briefwahl
Briefwahl ist möglich. Die Stimmzettel sind bei der Wahlkommission erhältlich und bei ihr bis zum Beginn der Gemeindeversammlung in einem verschlossenen Umschlag abzugeben, der mit dem Namen des Wählers beschriftet und unterschrieben ist.
Nimmt ein Mitglied trotz zuvor erfolgter Briefwahl an der Gemeindeversammlung teil, so muss die Wahlkommission benachrichtigt und der zuvor abgegebene Stimmzettel ungültig gemacht werden.

§ 9. Auszählung
Die Wahlkommission überprüft, dass die Briefwahlteilnehmer nicht mehrfach abgestimmt haben. Die Briefwahl-Umschläge werden geöffnet und die Stimmzettel zu den übrigen dazugetan.
Völlig leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen jeglicher Art und Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt wurden, als es offene Stellen gibt, sind ungültig.
Ausgezählt werden alle abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 10. Wahlergebnis
Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten, gemäß der Anzahl der offenen Stellen.
Alle weiteren Kandidaten mit mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen gelten als Nachrücker.
Sind durch die 50%-Regel nicht alle offenen Stellen besetzt wird weitergewählt. In diesen weiteren Wahlgängen ist keine Briefwahl mehr möglich.

§ 11. Stichwahl
Bei gleicher Stimmzahl mehrerer Kandidaten auf noch zu besetzende Stellen hat eine Stichwahl zu erfolgen. Für diesen Fall hält die Wahlkommission neue Stimmzettel bereit.
Als gewählt gilt, wer die Mehrheit mit mindestens 50% der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Die anderen sind Nachrückende.
Die Gemeindeversammlung ist vor der Stichwahl über das Procedere der Stichwahl gesondert zu informieren.

§ 12. Annahme der Wahl
Nach dem Abschluss aller Wahlhandlungen werden die gewählten Kandidaten gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Kandidat seine Wahl nicht an, werden die Nachrückenden gefragt.

§ 13. Wahlperiode
Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Die Neuwahl muss frühestens 45 und spätestens 52 Monate nach der vorangegangenen Wahl erfolgen. Eine zweimalige Wiederwahl ohne Unterbrechung ist möglich.

Nachwahl

§ 14. Unterbesetzung
Bei Unterbesetzung des Gemeinderates kann der Gemeinderat eine Nachwahl herbeiführen. Eine Nachwahl muss herbeigeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Stellen unbesetzt sind.

§ 15. Nachwahl-Durchführung
Eine Nachwahl erfolgt nach denselben Regeln wie die Hauptwahl.

§ 16. Wahldauer - Nachwahl
Die Wahl gilt für die Restdauer der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 17 Gleichstellung
Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 18 Gültigkeit und Änderung der Wahlordnung
Die Wahlordnung wird von der Gemeindeversammlung beschlossen und gilt jeweils immer für eine volle Wahlperiode.
Eine Änderung der Wahlordnung muss spätestens 3 Monate vor Beginn der nächsten Wahlperiode von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, ansonsten gilt sie unverändert für eine weitere Wahlperiode.

Diese Wahlordnung tritt mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung am 06.07.2025 in Kraft; sie löst die Ordnung vom 26.06.2016 ab.